

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Kontraktlogistik und Produktion

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1. Diese Kontraktlogistik-AGB sind gültig für alle logistischen (Zusatz-) Leistungen, die von der Duv Beck Unternehmensgruppe mit seinen verbundenen Unternehmen (alle nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) durch Beauftragung von Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) im wirtschaftlichen Zusammenhang im Bereich der Kontraktlogistik und Produktion erbracht werden.

1.2. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber richtet sich nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten ausschließlich und sind integraler Bestandteil der Vertragsbeziehung; entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, vorbehaltlos annimmt.

1.3. Ferner gelten sie auch für zukünftige Aufträge bis zur Geltung neuer allgemeiner Geschäftsbedingungen, selbst wenn im Einzelfall nicht darauf gesondert hingewiesen werden sollte.

1.4. Die nachfolgenden Bedingungen gelten soweit nichts Abweichendes schriftlich im Vertrag oder im Angebot des Auftragnehmers vereinbart ist.

1.5. Das zugesagte Angebot des Auftragnehmers, auf dessen Grundlage der Auftrag erteilt wird, wird in jedem Fall integraler Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien.

1.6. Das vom Auftragnehmer abgegebene Angebot ist für den im Rahmen des jeweiligen Angebotes festgelegten Zeitraumes gültig. Bei Ablauf des Gültigkeitszeitraumes steht es dem Auftragnehmer frei neu zu kalkulieren.

2. Leistungs-/ Produktionsschwankungen und Prozessänderungen

2.1. Die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers sowie das anfänglich zu vereinbarende Mengen- und Strukturgerüst werden im zugesagten Angebot vermerkt und sind Grundlage einer verbindlichen Planung. Unverbindliche Planmengen werden nicht akzeptiert.

2.2. Produktionsschwankungen ergeben sich aus dem Angebot und sonstige Änderungen sind, insbesondere auch Erhöhungen der jährlichen Leistungsmengen, im geregelten Umfang zulässig und im Rahmen der Preisliste des zugesagten Angebotes zu vergüten.

2.3. Etwaige Fix- und Investitionskosten sind über die Projektlaufzeit vollständig durch den Auftraggeber zu begleichen.

2.4. Im Übrigen führen Unter- und Überschreitungen innerhalb eines Kalenderjahres (Januar- Dezember) von dem in Ziffer 2.1. geplanten Mengengerüst zu höheren Kosten für den Auftragnehmer und daraus resultierend zu höheren Einzelpreisen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform aufzeigen und darlegen muss. Die Bewertung zu Mengenabweichungen erfolgt durch den Auftragnehmer rückwirkend betrachtet auf das vorherige Kalenderjahr und ist dem Auftraggeber bis spätestens 31.03. anzuzeigen, sollten Abweichungen über den vereinbarten Prozentsatz vorliegen, wobei die vereinbarte Mengenabweichung nicht mehr in der Kalkulation der höheren Kosten berücksichtigt wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, höhere Einzelpreise ab dem nächsten Monat nach Anzeige durch den Auftragnehmer zu zahlen. Sollte der Auftraggeber binnen drei Monaten nach der vorstehenden Anzeige des Auftragnehmers und einmaliger Mahnung eine Anpassung der Einzelpreise nicht vornehmen, hat der Auftragnehmer das Recht den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich schriftlich zu kündigen.

2.5. In dem zugesagten Angebot wird eine maximale Lagerreichweite für die Auftragsabwicklung vereinbart.

Sofern diese erreicht wird, hat der Auftragnehmer die Option, die Annahme der angelieferten Güter zu verweigern oder im Falle der Annahme der Güter die Mehrkapazität dem Auftraggeber nach vorheriger Vereinbarung (schriftlich oder in Textform) in Rechnung zu stellen. Die Kostensätze werden ebenfalls im zugesagten Angebot vereinbart. Im Falle der Annahmeverweigerung der Güter steht dem Auftraggeber kein Anspruch auf Schadensersatzanspruch zu, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Vorstehendes gilt entsprechend für spätere Änderungen.

2.6. Prozessänderungen, die vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich angeordnet werden, werden vom Auftragnehmer durchgeführt, sofern diese Änderungen zumutbar sind. Ist dies der Fall und sind diese in der geforderten Zeit realisierbar, ist der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Prozessänderung verpflichtet, die höheren Kosten zu zahlen. Die Geltendmachung höherer Kosten durch den Auftragnehmer gilt auch bei sog. eingeschlichene Prozessänderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vereinbart wurden (bspw. abweichende Anlieferungen oder abweichende Behälter).

2.7. Die vom Auftragnehmer zu erstellenden und dem Auftraggeber separat zur Verfügung zu stellenden Reichweitenlisten sind nicht verbindlich und dienen nicht als Dispositionsgrundlage. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für hieraus resultierende Schäden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.8. Eine Pflicht zur Ausführung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer besteht nicht, solange der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine wirksame Beauftragung in Form einer sog. purchase order (PO) zugesandt hat.

2.9. Der Auftragnehmer haftet nicht für zu spät oder gar nicht oder beschädigt bereitgestelltes Material, sofern dies außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches liegt. Nachweisliche Mehraufwendungen, die hierdurch entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2.10. Sonstige unvermeidbare, unterjährig auftretende außergewöhnliche Kostensteigerungen führen zu einem quotalen Anpassungsanspruch des Auftragnehmers im Hinblick auf die in der anfänglichen

oder fortgeschriebenen Kostenstruktur betroffenen Kostenfaktoren.

3. Sachmangel und Gewährleistung / Eigentumsvorbehalt

3.1. Die Mangelhaftigkeit einer logistischen Leistung bestimmt sich zunächst nach dem Inhalt des Vertrages, ansonsten nach den auf die betroffene logistische Leistung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

3.2. Garantien werden vom Auftragnehmer grundsätzlich nicht übernommen.

3.3. Eine Gewährleistung des Auftragnehmers besteht nur, soweit es sich um eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Leistung handelt, soweit gesetzlich zulässig.

3.4. Vorstehendes gilt nicht, bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Auftragnehmers oder der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit oder bei einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungsstatbestand.

3.5. Die Anzeige der Mangelhaftigkeit durch den Auftraggeber bedarf stets der Schriftform. § 305 b BGB bleibt unberührt.

4. Vergütung

4.1. Der Auftragnehmer erhält für die von ihm zu erbringenden Leistungen eine Vergütung auf Grundlage der im jeweiligen Angebot getroffenen Vereinbarungen. Zusätzliche Leistungen werden vom Auftragnehmer gemäß des Angebotes in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro und zzgl. Mehrwertsteuer. Diese wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlagen werden im Angebot festgelegt.

4.2. Es gilt grundsätzlich eine Arbeitszeit von Montag bis Freitag. Sämtliche abweichende Tätigkeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie sonstige abweichende Tätigkeiten werden zzgl. der in den jeweiligen Ländern üblichen gesetzlichen Zuschläge abgerechnet, die im zugesagten Angebot stehen. Abweichende Tätigkeiten sind vom Auftraggeber separat zu beauftragen und sollen vor Vorlage einer Bestellung des Auftraggebers nicht durchgeführt werden.

4.3. Personalkostensteigerungen - sowohl für eigenes als auch gegebenenfalls für Leihpersonal gemäß AÜG (soweit zulässig), führen zu einem Anpassungsanspruch, soweit sie unvermeidbar sind.

5. Rechnungsstellung, Fälligkeit, Zahlung

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet den vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von **30 Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

5.2. Wurden Teilbeträge mit spezifischer Darlegung bestritten oder sind sie nachweislich unklar, so gilt für den übrigen Teil vorstehende Fälligkeit entsprechend.

5.3. Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers tritt ein, wenn die Zahlungen nach Fälligkeit nicht erbracht werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

5.4. Forderungen im Verzug sind ab Verzugsdatum zu verzinsen.

5.5. Zusätzlich zum Verzug wird eine Verzugs pauschale in Höhe von **40 €** fällig.

5.6. Bei wiederholtem Zahlungsverzug von mindestens zwei Mal ist der Auftragnehmer berechtigt, zukünftige Leistungen nur gegen Vorkasse abzuwickeln.

6. Haftung

6.1. Der Auftragnehmer haftet nur, wenn ihn ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

6.2. Eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

6.3. Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach begrenzt

- bei Güterschäden auf 5.000 Euro je Schadenfall;
 - bei Güterschäden aufgrund von Serienschäden abweichend auf 50.000 Euro;
- Bei einem Serienschaden gelten mehrere Schadenfälle als ein Schadenfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Schadenfälle eingetreten ist, wenn diese entweder auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem

und zeitlichem, Zusammenhang oder auf logistischen Leistungen mit gleichen Mängeln beruhen.

- bei anderen als Güterschäden auf 5.000 Euro je Schadenfall;
- für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres auf 60.000 Euro. Die Haftungsbegrenzung von Güterschäden je Schadensfall bleibt davon unberührt.

6.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen.

6.5. Die in Ziffer 6.3 genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht:

- für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Schäden an Sachen, die nicht Gegenstand der logistischen (Zusatz)Leistung sind („Drittgut“);
- soweit gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz, zwingend anzuwenden sind.

6.6. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich seines Versicherers und sonstigen Kosten nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen drittschützenden Vorschriften freizustellen, es sei denn,

- der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt;
- der Auftraggeber hat sein Haftungsrisiko aus dem Produkthaftungsgesetz mit einer Selbstbeteiligung versichert und mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart, diese Selbstbeteiligung dem Auftraggeber im Schadenfall zu erstatten.

7. Versicherung

7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

7.2. Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig;

ebenso die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung des Auftragnehmers.

7.3. Der Auftraggeber versichert selbst im Wege der Warenversicherung den gesamten Güterbestand gegen Elementarschäden. Auf entsprechendes Verlangen des Auftragnehmers weist der Auftraggeber den Abschluss der Versicherung ebenfalls nach.

8. Kündigung und Abbruchkosten

8.1. Die Laufzeit des Vertrages richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Projektlaufzeit.

8.2. Es besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien. Eine außerordentliche Kündigung ist nur schriftlich und nach zweifacher schriftlicher Mahnung und erfolgloser Nachfristsetzung von jeweils 30 Tagen möglich.

8.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Kosten und Schäden, die durch einen vorzeitigen Abbruch der Vertragsbeziehung, entstehen, zu zahlen (Abbruchkosten).

8.4. Die Abbruchkosten sind insbesondere in den folgend genannten Fällen vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen:

- wenn der Auftraggeber gleich aus welchem Grunde nicht mehr Serienlieferant seines jeweiligen Kunden für die Belieferung des Standorts im jeweiligen Projekt ist und daher von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, welches in diesem Fall besteht oder
- wenn der Auftragnehmer durch Verschulden des Auftraggebers den Vertrag aus dem zuvor genannten Grund kündigen musste, oder
- wenn der Auftraggeber die Vertragsbeziehung vor Ende der vereinbarten Projektlaufzeit kündigt.

8.5. Grundsätzlich bedarf jede Kündigung der Schriftform.

9. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung sind grundsätzlich nicht übertragbar. Dies gilt nicht für die Gesamtrechtsnachfolge der Vertragspartner.

9.2. Im Hinblick auf die Forderungen des Auftragnehmers sind die Aufrechnung, Zurückbehaltung und sonstige Leistungsverweigerungen durch den Auftraggeber gegenüber Geldforderungen des Auftragnehmers nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers zulässig. Eine Verrechnung der Vergütung des Auftragnehmers mit von ihm bestrittenen Forderungen ist nicht zulässig, soweit keine zwingenden Regelungen dem entgegenstehen.

§ 215 BGB bleibt hiervon unberührt.

9.3. Der Auftragnehmer hat wegen aller unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten fälligen Ansprüche, die ihm aus diesem Vertrag zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern.

9.4. Sofern der Auftragnehmer bei der Erbringung logistischer Leistungen das Eigentum an Gegenständen auf den Auftraggeber zu übertragen hat, bleiben diese, bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag über logistische Leistungen zustehenden Forderungen, Eigentum des Auftragnehmers.

9.5. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten und in seinem Eigentum befindlichen Waren vor, bis jegliche Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung beglichen sind.

10. Höhere Gewalt/ Leistungshindernis

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen, Epidemien oder Pandemien, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

Im Falle von Werksschließungen des Auftraggebers oder des OEM ist der

Auftraggeber weiterhin verpflichtet, die Lagerkosten, die anteiligen Mietkosten für Geräte und die Personalkosten während der Zeit der Schließung zu zahlen. Dies gilt auch für Teilschließungen.

11. Code of Conduct und Hygiene- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen

11.1. Der Auftraggeber hat sich im Rahmen des Geschäftsverhältnisses an den „Code of Conduct“ des Auftragnehmers zu halten (abzurufen unter: <https://www.duvenbeck.de/CodeOfConduct>).

11.2. Bei Betreten des Geländes des Auftragnehmers, hat sich der Auftraggeber zuvor über die vor Ort zu Besuchszeiten geltenden Hygiene- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen und Richtlinien zu informieren und an diese zu halten.

12. Verjährung

12.1. Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres, die des Auftragnehmers innerhalb von drei Jahren.

12.2. Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ablauf des Tages der Ablieferung, bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme.

12.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht,

- für qualifiziertes Verschulden,
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

13.1. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Leistungsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind oder diesen gleichstehen, Bocholt. Für Ansprüche gegen den Auftragnehmer gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich.

13.2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3. Der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen aller Beteiligten ist der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an dem die Leistung erbracht wird.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung oder eine Regelung in den Anlagen oder sonstigen Vertragsbestandteilen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der gesamten übrigen Regelungen nicht. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Parteien einen bestimmten Punkt erkennbar übersehen und nicht oder noch nicht geregelt haben. Es gilt dann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung das, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen erkannt und eine dem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommende wirksame Regelung und insbesondere unter Berücksichtigung der beiderseitigen Vertragsziele getroffen.